Weichenstellungen für die Verwertung von Bioabfällen

Mit der bevorstehenden Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) wird die europäische Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Die am 12.12.2008 in Kraft getretene Richtlinie muss von den Mitgliedsstaaten bis zum 12.12.2010 in nationales Recht umgesetzt werden. Ein erster Entwurf der Novelle wird noch in diesem Jahr erwartet. Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW), so der künftige Name, enthält die grundlegenden Bestimmungen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Damit sind auch für die Verwertung von Bioabfällen wesentliche "Stellschrauben" angesprochen.

Nach Auffassung des Bundesumweltministeriums (BMU) sollen sowohl bekannte Strukturen und Regelungsinhalte des bisherigen KrW-/AbfG beibehalten, als auch die Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) möglichst 1:1 übernommen werden. Man darf gespannt sein, wie der erste Entwurf des Gesetzestextes aussehen wird.

Fünfstufige Abfallhierarchie

Die in Artikel 4 der Abfallrahmenrichtlinie enthaltene fünfstufige Abfallhierarchie soll sich auch im neuen KrW wiederfinden. Danach gilt für die Entsorgung von Abfällen folgende Rangfolge:

- Vermeidung,
- Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- Recycling,
- Sonstige Verwertung (z.B. energetische Verwertung),
- Beseitigung.

Die Verwertung von Bioabfällen auf dem Wege der Kompostierung oder Vergärung ist aufgrund der damit verbundenen stofflichen Nutzung der erzeugten Komposte oder Gärprodukte als Dünge- und Bodenverbesserungsmittel dem "Recycling" zuzuordnen. Die stoffliche Verwertung von Bioabfällen hat daher Vorrang vor der energetischen Verwertung, welche in der Hierarchie als "sonstige Verwertung" untergeordnet ist. Für Bioabfälle macht die abgestufte Hierarchie einen besonderen Sinn, weil

- bei einer thermischen Behandlung, etwa der gemeinsamen Verbrennung von Bioabfällen und Restmüll in Abfallverbrennungsanlagen, der stoffliche Nutzwert der Bioabfälle praktisch vollständig verloren geht und weil
- angesichts des geringen Heizwertes von Bioabfällen (i.d.R. 3 bis 7 MJ/kg) von einer "Verwertung" nicht die Rede sein kann, ganz zu schweigen von einer hochwertigen Verwertung.

Nicht umsonst enthält bereits das bestehende KrW-/AbfG in § 6 Absatz 2 bezüglich des Vorrangs der Verwertungsarten die Bestimmung, dass eine energetische Verwertung nur dann zulässig ist, wenn der Heizwert des einzelnen Abfalls, ohne Vermischung mit anderen Stoffen, mindestens 11 MJ/kg beträgt und darüber hinaus weitere Anforderungen eingehalten werden.

"Flexible" Auslegung des Verwertungsbegriffes

In Diskussionen zur Novelle des KrW-/AbfG hat das BMU zu erkennen gegeben, dass die in der Abfallrahmenrichtlinie bestimmte Hierarchie der Verwertungsarten "flexibel" gehandhabt, d.h. auch der Vorrang der stofflichen vor der energetischen Nutzung nicht oder nicht in jedem Fall 1:1 umgesetzt werden muss. Vielmehr sei es ausreichend, wenn in Folge einer Maßnahme als Hauptergebnis Ressourcen oder Brennstoffe substituiert werden. Weiter

heißt es, - und das ist durchaus neu - dass die Schädlichkeit des Abfalls, die Vermischung oder der Heizwert für die Verwertungsdefinition unbeachtlich sind!

Nimmt man den vorgenannten "flexiblen" Verwertungsbegriff wörtlich und entfällt der Heizwert als Kriterium der „Verwertung“, kann dies für Bioabfälle bedeuten, dass auch eine gemeinsame Verbrennung mit dem Restabfall als „Verwertung“ im Sinne des Gesetzes gelten kann. In diesem Fall wäre dann die Folge, dass die getrennte Sammlung von Bioabfällen als zwingende Voraussetzung ihrer "Verwertung" nicht mehr erforderlich wäre.

Allerdings hat das BMU mit Blick auf die Verwertung von Bioabfällen erklärt, den Heizwert von 11 MJ/kg als Abgrenzungskriterium im Verhältnis der stofflichen zur energetischen Verwertung beibehalten zu wollen. Für eine hochwertige thermische Verwertung von Bioabfällen ist dieses Abgrenzungskriterium von ausschlaggebender Bedeutung.

Keine thermische "Scheinverwertung"

Zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Verwertung, so die Konkretisierung des BMU, sei es erforderlich, dass der Vorrang der stofflichen vor der energetischen Verwertung, wie ihn die AbfRRL vorgibt, nur dann durchbrochen werden darf, wenn der Heizwert des einzelnen Stoffes (ohne Vermischung mit anderen Stoffen) mindestens 11 MJ/kg beträgt.

Diese Absicht wird indessen von Vertretern der Müllverbrennung heftig in Frage gestellt mit dem Ziel, das Kriterium zu Fall zu bringen oder die Heizwertgrenze zumindest deutlich abzusenken. Hintergrund der Begehrlichkeit sind u.a. Überhänge an Verbrennungskapazitäten am Markt und damit einhergehende hohe Fixkostenbelastungen, die nur durch Erhöhung der Durchsatzmengen reduziert werden kann. Aber selbst bei (thermischer) Auslastung einer Verbrennungsanlage können Stoffe wie Bioabfälle mit spezifisch hohen Wassergehalten und damit ohne wesentlichen Einfluss auf die thermische Kapazitätsgrenze für die Verbrennung solange interessant sein, wie sie über die Eingangswaage abgerechnet werden können. Da dies der Regelfall ist, sind die Begehrlichkeiten verständlich. Würde bei der "ther-mischen Verwertung" der Energiegehalt eines Stoffes und nicht sein Gewicht vergütet, hätte diese Art von Begehrlichkeiten sofort ein Ende.

Eines sollte unstrittig sein: Fragen der Auslastung von Abfallbehandlungsanlagen jedweder Art können nicht Maßstab für Lenkungsfunktionen des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes sein. Weitere Aspekte der thermischen Verwertung, wie die Effizienz der Energieauskopplung oder die Art der Energienutzung sind zwar wichtig, aber keine Alternative zur Grundbedingung eines hohen Heizwertes des einzelnen Stoffes, wenn dessen thermische Verwertung als gleichwertig zur stofflichen Verwertung eingestuft werden soll.

Ende der Abfalleigenschaft

Im Rahmen der Novelle werden auch das Ende der Abfalleigenschaft und damit die Reichweite des Abfallregimes bestimmt. Die Abfallrahmenrichtlinie sieht hierbei folgende Kriterien vor:

- der Stoff hat ein Verwertungs- bzw. Recyclingverfahren durchlaufen,
- der Stoff erfüllt technisch/rechtliche Anforderungen, er wird für bestimmte Zwecke verwendet, es besteht darüber hinaus ein Markt und
- der Stoff führt nicht zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen.

Zur Umsetzung dieser Regelungen ist im KrW eine Verordnungsermächtigung vorgesehen. Das Abfallende soll gemäß Artikel 6 Absatz 2 zunächst für Stoffe wie Papier, Glas, Metalle u.a. bestimmt werden. Bioabfälle bzw. daraus hergestellte Komposte und Gärrückstände werden in der AbfRRL zwar nicht namentlich genannt. Die Richtlinie und die vorgesehene Verordnungsermächtigung sind jedoch auch auf Erzeugnisse aus Bioabfällen anwendbar.

Zur Qualifizierung von Stoffen aus der Kreislaufwirtschaft, die als Dünge- oder Bodenverbesserungsmittel, oder als Bodensubstrate in den Warenverkehr gebracht werden sollen, erwei-

tert die Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) derzeit ihr bekanntes System von RAL-Gütesicherungen über Komposte und Gärprodukte hinaus auf weitere Stoffe, die für die genannten Zweckbestimmungen eingesetzt werden sollen. Analoge Entwicklungen vollziehen sich unter dem Dach von ECN (European Compost Network) auch bei Qualitätssicherungsorganisationen in anderen Mitgliedstaaten der EU. Gemeinsames Ziel ist, den Nachweis des Endes der Abfalleigenschaft über eine europäisch harmonisierte Qualitätssicherung der jeweils betreffenden Produkte zu führen.

Quelle: H&K aktuell 12/09, S. 4-5; Dr. Bertram Kehres (BGK e.V.)